

Dr. Alexander Unzicker  
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx  
Telefax xxxxxxxxxxxx

München, den 19.06.23

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe  
Per Telefax +49 721 9101-382

**Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Herrn**

Dr. Alexander Unzicker, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

- Antragsteller und Beschwerdeführer-

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung

- Antragsgegnerin -

wegen Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG

Hiermit beantrage ich:

- I. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.05.2023 (AZ 13 B 783/22) und der Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 15.06.22 (AZ 6 L 520/22) wird aufgehoben und die Streitsache an das OVG Münster zurückverwiesen.
- II. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 24.05.2023 (AZ OVG 11 S 19/22) und der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13.06.22 (AZ VG 27 L 55/22) wird aufgehoben und die Streitsache an das OVG Berlin zurückverwiesen.

Weiter beantrage ich, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

- III. Die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, wird angewiesen, die deutschen Internetprovider zu verpflichten, den Zugang zu den aufgrund von Art. 2f Abs. 1 der EU- Verordnung Nr. 833/2014 gesperrten Internetseiten unverzüglich wiederherzustellen, insbesondere: deutsch.rt.com, www.rt.com, de.rt.com, francais.rt.com, actualidad.rt.com, snanews.de, rtde.site, rtde.xyz, rtde.team, de.rt.com, test.rtde.live, test.rtde.website, smotrim.ru, www.glaz.tv, wwitv.com, a-russia.ru, spbtv.online, smotrim.ru, www.livehdtv.net, vgrtk.ru, wwitv.com, www.coolstreaming.us, ontvtime.tv, tvci.ru, tvci.ru, www.russisches-tv-fernsehen.de.
- IV. Die Bundesregierung wird angewiesen, Internetsperren aufgrund der Verordnung Art. 2f Abs. 1 der Verordnung Nr. 833/2014 zu unterbinden.

**Zusammenfassung**

Der Beschwerdeführer sieht seine Rechte in Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG verletzt. Als Autor populärwissenschaftlicher Sachbücher wurde von dem Sender Russia Today Anfang 2022 zu einem Interview über sein jüngstes Buch „Einsteins Albtraum“ (Westend Verlag) eingeladen, welches ab dem 14.2.22 online abrufbar war. Anfang März 2022 wurde der Zugang zu verschiedenen Internetseiten abgeschaltet, darunter die Seite deutsch.rt.com. Dadurch ist der Beschwerdeführer gehindert, im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz seine Meinung zu verbreiten.

Darüber hinaus und vor allem sieht aber auch sein Recht verletzt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 letzter Halbsatz). Zur Durchsetzung seiner Rechte strengte der Beschwerdeführer bisher ohne Erfolg zwei verwaltungsgerichtliche Eilverfahren bis zur letzten Instanz an.<sup>1</sup>

## **Sachverhalt**

### **Verfahren VG Köln**

Im ersten Verfahren wandte er sich am 07.03.22 zunächst an das Verwaltungsgericht München mit einem kurz gefassten Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland, den Zugang zu den gesperrten Internetseiten unverzüglich wiederherzustellen (Anlage [A1](#)). Nachdem sich herausgestellt hatte, dass mit der Sperrung von Internetseiten konkret die Bundesnetzagentur befasst ist, wurde das Verfahren gemäß der örtlichen Zuständigkeit an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen (Anlage [A2](#)).

Die Bundesnetzagentur führte in ihrer Stellungnahme vom 15.03.22 (Anlage [A3](#)) aus, sie selbst sperre die Internetseiten nicht; vielmehr würde dies von den Providern aufgrund der EU-Verordnung Nr. 833/2014, Art. 2f Abs. 1, ergänzt durch die [Verordnung 2022/350](#) (im folgenden SanktionsVO) selbst umgesetzt. Sie teile den Providern lediglich mit, welche Webseiten ohne Verletzung der Netzneutralität gesperrt werden könnten. Die Vorschriften zur Netzneutralität seien im Übrigen nicht individualschützend. Der Beschwerdeführer, so die Bundesnetzagentur, könne sich mit einer Nichtigkeitsklage an den EuGH wenden oder eine Zivilklage gegen die Provider betreiben. Es fehle ihm an der Antragsbefugnis. Hilfsweise führte die Bundesnetzagentur auch aus, die Anträge seien unbegründet.

Der Beschwerdeführer hielt die Unterscheidung zwischen „zu sperrenden Webseiten“ und „Webseiten, die ohne Verletzung der Netzneutralität gesperrt werden können“ für vorgeschoben und beantragte (Anlage [C1](#)) seinerseits bei der Bundesnetzagentur die Übersendung einer kompletten Liste der aufgrund der SanktionsVO gesperrten Webseiten. Dies wurde ihm zunächst verwehrt (Anlage [C2](#)), nach Einlegung eines Widerspruchs (Anlage [C3](#)). bzw. Erhebung einer Auskunftsklage (Anlage [C4](#)) lenkte die Behörde jedoch ein und teilte weitere gesperrte Seiten mit (Anlage [C5](#) und acht weitere gleichlautende E-Mails, die zusätzliche gesperrte Seiten aufführten).

Die Entsperrung all dieser Seiten begehrte der Beschwerdeführer mit einer Klageerweiterung (Anlage [C6](#)) im Hauptsacheverfahren vor dem VG Köln am 04.09.22, das derzeit noch anhängig ist (6 K 5571/22).

Zwischenzeitlich hatte das VG Köln mit Beschluss vom 15.06.22 (Anlage [A4](#)) den Antrag des Beschwerdeführers abgelehnt. Dieser sei zulässig, aber unbegründet. Bei verständiger Würdigung, so das Gericht, sei davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Entsperrung der Webseiten per Verwaltungsakt anordnen könne, mithin im Hauptsacheverfahren eine Verpflichtungsklage statthaft wäre. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Regelungen zur

---

<sup>1</sup>Die im folgenden genannten Anlagen wurden bereits per Expresspost versandt und dem Bundesverfassungsgericht am 15.06.2023 zugestellt.

Netzneutralität drittschützend seien, weil der Antragsteller (derzeitiger Beschwerdeführer) eine mögliche Verletzung seiner Rechte glaubhaft gemacht habe.

Der Antrag sei jedoch unbegründet. Zwar dürften Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht bestimmte Inhalte blockieren, hier jedoch liege ein Rechtfertigungsgrund in Form von Art. 2f Abs. 1 SanktionsVO vor. Überlegungen, inwieweit diese Verordnung gegen höherrangiges Recht, insbesondere Art. 5 GG, verstoßen könnte, stellte das Gericht nicht an. Im Übrigen sei der Antragsteller nicht gehindert, sein Buch an anderer Stelle vorzustellen.

### **Beschwerde OVG Münster**

Der Beschwerdeführer erhob darauf mit anwaltlicher Hilfe am 27.06.22 Beschwerde zum OVG Münster (Anlage [A5](#)), die er am 15.07.22 begründete (Anlage [A6](#)). Darin wurde nochmals auf die besondere Bedeutung der Informationsfreiheit hingewiesen, die das BVerfG im in vieler Hinsicht analogen Fall des Leipziger-Volkszeitung-Urteils (1 BvR 46/65) hervorgehoben hatte. Ebenfalls wurde die Dringlichkeit nochmals näher erläutert, sowohl im Hinblick auf das Verbreiten von Meinung und auf den freien Zugang zu Information.

In ihrer Einlassung vom 05.08.22 (Anlage [A7](#)) erklärte die Bundesnetzagentur, die Prüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sei nicht ihre Aufgabe; wobei unklar blieb, ob die Bundesnetzagentur hier zwischen der Behörde und der Antragsgegnerin, der Bundesrepublik Deutschland, unterschied.

Weiter führte die Behörde aus, die Einschränkung der Informationsfreiheit sei gesetzlich vorgesehen und bezog sich dabei erstmals auf das den Beschluss des EuG in dem von RT France angestregten Verfahren.<sup>2</sup> Das Grundrecht sei nicht in seinem Wesensgehalt angetastet. Eine Güterabwägung ergebe hier den Vorrang der öffentlichen Interessen an der Sicherheit und Ordnung in der europäischen Union, die eine Sperrung dieser Seiten gebiete. Im Übrigen sei der Antragsteller nicht gehindert, sein Buch an anderer Stelle vorzustellen.

In einem erwidern Schriftsatz vom 21.08.22 (Anlage [A8](#)) wurde nochmals erläutert, dass diese Argumentation dem Schutzzweck des Grundgesetzes zuwiderläuft.

Mit Beschluss vom 17.05.2023 lehnte das OVG Münster die Beschwerde ab (Anlage [A9](#)). Das Gericht verneinte, dass der Anordnungsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG folge. Es sei schon fraglich, ob nicht schon wegen der fehlenden Rundfunklizenz auch der Betrieb der Webseite deutsch.rt.com unterbunden werden könne.

Vor allem sei nicht Art. 5 GG maßgeblich, sondern Art. 11 GRC, da das Gericht davon ausgeht, der vorliegende Streitfall sei unionsrechtlich vollständig determiniert. Es sei auch nicht aufgezeigt worden, warum Art. 2f Abs. 1 SanktionsVO den in Art. 11 GRC niedergelegten Rechten widerspreche.

Mit Blick auf das Verwerfungsmonopol des EuGH sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung, der die vorläufige Nichtanwendung einer Norm des sekundären Unionsrechts voraussetzt, nur zulässig, wenn das Gericht erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Norm hat, diese Gültigkeitsfrage dem EuGH vorlegt (sofern er mit ihr noch nicht befasst ist), die Entscheidung dringlich ist, um zu vermeiden, dass der Antragsteller einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden erleidet, das Gericht das Interesse der Union angemessen berücksichtigt und wenn es bei der Prüfung dieser Voraussetzungen die Entscheidungen des EuGH oder des EuG über die Rechtmäßigkeit der fraglichen Norm beachtet.

Nach diesen Maßstäben verneinte das OVG Münster den Anspruch des Beschwerdeführers. Es sei fragwürdig, ob dieser einen schweren und nicht wiedergutmachenden Schaden erleide, aber unabhängig davon bestünden keine erheblichen Zweifel an der Gültigkeit von Art. 2f Abs. 1 SanktionsVO. Dabei nimmt das Gericht Bezug auf das Verfahren von RT France, indem sich der

---

<sup>2</sup>T-125/22, Pressemitteilung Nr. 132/22 des EuG vom 27.07.2022

EuGH mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob ein Sendeverbot gegen Art. 11 GRC verstoße. Der Fall sei übertragbar. Weiter sah das Gericht keinen Hinweis, dass der Schrankenvorbehalt Art. 52 Abs. 1 EU-GRC nicht gewahrt worden sei.

Einen längeren Absatz widmet das OVG Münster der Frage, ob die Sanktionen – entgegen der Anforderung des Art. 52 GRC – nicht auch als Einzelentscheidungen gesehen werden können, folgt aber dem EuG in der Verneinung der Frage. Der Wesensgehalt des Grundrechts auf Informationsfreiheit sei nicht angetastet, dabei habe das EuG auch das Informationsrecht der Öffentlichkeit berücksichtigt. Diese Einschätzung des EuG habe der Beschwerdeführer „nicht durchgreifend in Frage gestellt.“ Das EuG habe sich mit der Bedeutung der Meinungsfreiheit für europäische Gesellschaften auseinandergesetzt.

Der Senat schließt sich im Wesentlichen der Ansicht des EuG an (etwas anderes dränge sich nicht auf und habe der Beschwerdeführer nicht dargetan), dass der Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit angesichts des außergewöhnlichen Kontexts des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine mit Blick auf die mit dem Sendeverbot verfolgten Ziele – namentlich der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Union, die „durch die systematische internationale Propagandakampagne, die von der Russischen Föderation über die von ihrer Führung direkt oder indirekt kontrollierten Medien durchgeführt wird, um die Nachbarländer, die Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren und den militärischen Angriff auf die Ukraine zu unterstützen“, bedroht würden, sowie das im Rahmen einer Gesamtstrategie verfolgte Ziel, größtmöglichen Druck auf die russischen Behörden auszuüben, damit sie ihre Aktionen und ihre Politik zur Destabilisierung der Ukraine sowie ihren Angriff auf dieses Land beenden – verhältnismäßig ist.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Sperrung der Seiten sei kein geeignetes Mittel zur Änderung der russischen Strategie, sei „pauschal“ und genüge nicht. Mildere Mittel als die Sperrung seien nicht ausreichend.

Der Senat sieht es auch nicht als unverhältnismäßig, wenn dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen wird, auf den gesperrten Seiten seine Meinung zu verbreiten. In der Kostenentscheidung erhöhte das OVG den Streitwert auf das Dreifache.

### **Verfahren VG Berlin**

Der Beschwerdeführer hatte die Problematik vorhergesehen, dass ein Vorgehen gegen die Sperrung von bestimmten Webseiten, mit der die Bundesnetzagentur befasst war, bei der Sperrung von weiteren Webseiten erneut erfolgen müsste und suchte insofern nach einer Möglichkeit, die seiner Ansicht nach grundgesetzwidrigen Sperrungen vollständig zu unterbinden.

Er sah hier als Behörde die Bundesregierung als oberstes Exekutivorgan in der Pflicht, das Grundgesetz durchzusetzen und wandte sich dementsprechend am 07.03.2022 an das Verwaltungsgericht Berlin mit dem Eilantrag, festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland bis zur Entscheidung in der Hauptsache die angegriffene Regelung Art. 2 f Abs. 1 SanktionsVO nicht anwenden darf (Anlage [B1](#)). Materiellrechtlich stützte er sich dabei auf die gleichen Argumente wie bei der Beschwerde in Köln. Anders als die Bundesnetzagentur beauftragte das Auswärtige Amt, an das die Angelegenheit von der Bundesregierung delegiert worden war, eine große Kanzlei für die Beschwerdeerwiderung, die dazu am 01.04.2022 einen sehr ausführlichen Schriftsatz übersandte (Anlage [B2](#)). Der Beschwerdeführer sah die aufgeführten Argumente als größtenteils redundant und von der eigentlichen Sache ablenkend an; insbesondere wurde Art. 5 GG kein einziges Mal erwähnt. Der Beschwerdeführer ging aber am 09.04.2022 auf die wesentlichen Punkte ein und legte seine eigene Sichtweise nochmals umfassend dar (Anlage [B3](#)).

Mit Beschluss vom 13.06.22 lehnte das VG Berlin den Antrag ab (Anlage [B4](#)). Der Verwaltungsrechtsweg sei nicht eröffnet, weil kein Akt deutscher öffentlicher Gewalt vorliege. Selbst wenn man das annähme, sei die Streitigkeit nicht nichtverfassungsrechtlicher Art. Der Antragsteller sei nicht rechtsschutzlos gestellt, weil das Bundesverfassungsgericht sich vorbehalte, seine Gerichtsbarkeit auch gegenüber Akten einer supranationalen Organisation auszuüben. Das Verwaltungsgericht habe jedoch nicht darüber zu befinden, ob durch die EU-Rechtsakte der Grundrechtsschutz missachtet wird. Eine Verweisung schloss das Gericht ebenfalls aus.

### **Beschwerde OVG Berlin-Brandenburg**

Am 27.06.22 legte der Beschwerdeführer mit anwaltlicher Vertretung dagegen Beschwerde beim OVG Berlin ein (Anlage [B5](#)), welche er am 13.07.22 begründete (Anlage [B6](#)). Der Antrag habe sehr wohl eine Handlung der deutschen öffentlichen Gewalt zum Gegenstand, nämlich die Umsetzung der EU-Verordnung in Deutschland. Nach herrschender Meinung sei der Antrag ganz klar nichtverfassungsrechtlicher Art. Der Verweis auf den Rechtsschutz durch die EU gehe fehl, weil dieser nicht gleichwertig sei.

Materiellrechtlich hob die Beschwerde erneut das Leipziger Volkszeitungs-Urteil (1 BvR 46/65) hervor und betonte, dass es sich bei der Meinungsfreiheit, mit der die Informationsfreiheit in Wechselwirkung steht (BVerfG, 1 BvR 46/65, Rdnr. 27), um eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt handelt, das für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist (BVerfG, 1 BvR 400/51, Rdnr. 27).

In ihrer Einlassung fasste sich die die Antragsgegnerin vertretende Kanzlei kurz und verwies auf ihre Ausführungen in der 1. Instanz (Anlage [B7](#)) sowie auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des EuG zum Rechtsstreit mit RT France (T-125/22) hin. In einem entgegennenden Schriftsatz vom 20.08.22 (Anlage [B8](#)) wurde argumentiert, dass Prüfungsmaßstab hier dennoch das Grundgesetz bleibe.

Mit Beschluss vom 26.05.23 wies das OVG Berlin die Beschwerde ab (Anlage [B9](#)). Wie die Vorinstanz sah der Senat den Verwaltungsrechtsweg als nicht eröffnet an. Zwar teilte er offenbar nicht die Ansicht der Vorinstanz, es handle sich nicht um eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, jedoch hielt er entgegen des Wortlauts des Antrags an der Interpretation fest, der Antrag greife den Rechtsakt der EU als solchen an. Darauf sei der Beschwerdeführer nicht ausreichend eingegangen.

Es sei nicht ersichtlich, welches Handeln oder Unterlassen er von der Antragsgegnerin erwarte. Weiter sei trotz des Vortrags des Antragstellers, die nationalen Gerichte hätten die Grundrechte zu schützen, weil sonst ein grundrechtsfreier Raum entstünde, kein Grund ersichtlich, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuändern. Das Verwaltungsgericht habe die Grenzen des Rechtsschutzes für den supranationalen Bereich aufgezeigt, worauf der Antragsteller nicht eingegangen sei.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch beide Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte in seinen Grundrechten verletzt und erhebt daher form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde. In der folgenden Begründung werden alle aus Sicht des Beschwerdeführers einschlägigen Rechtsfragen angesprochen, zur Vermeidung von Wiederholungen jedoch zum Teil in anderer Reihenfolge strukturiert.

Unabhängig von den verwaltungsgerichtlichen Verfahren war der Sender RT Deutsch zwischenzeitlich an den Beschwerdeführer mit Bitten um Interviews herantreten, denen dieser entsprach (22.1.23, 19.4.23, 22.5.23). In diesen Interviews würdigte unter anderem die hohe Qualität des Grundgesetzes sowie die Bedeutung der Meinungsfreiheit und sieht auch hinsichtlich dieser Interviews sein Recht verletzt, seine Meinung zu verbreiten. Da er dem

Bundesverfassungsgericht keine legale Zugriffsmöglichkeit nennen kann, bittet er um Hinweis, wie diese Videodateien dem Gericht zur Beweiswürdigung übermittelt werden können.

## **Begründung**

### **Rechtswegerschöpfung**

Formal wäre der Rechtsweg erst mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens vollständig erschöpft. Das VG Köln, unwidersprochen vom OVG Münster, ging jedoch bereits von einer Vorwegnahme der Hauptsache aus. Darauf, dass sich das VG und das OVG in den relevanten Rechtsfragen mit dem Streitfall abschließend befasst haben, deuten auch die Verfahrensdauern hin. Im Übrigen wäre es im Hinblick auf die vorgebrachte Grundrechtsverletzung dem Beschwerdeführer auch nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens in zweiter Instanz abzuwarten. Das Recht sich ungehindert zu informieren, würde schon allein durch Zeitablauf vereitelt. Auch nach den in der Entscheidung 1 BvR 426/10 genannten Kriterien ist die Verfassungsbeschwerde schon zulässig.

### **Vom OVG Berlin aufgeworfene Zulässigkeitsfragen**

Der Ansicht des OVG Berlin, bei dem Streitgegenstand handle es sich nicht um einen Akt öffentlicher Gewalt, kann nicht gefolgt werden. Selbstverständlich beantragte der Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 7.3.2022 ein konkretes Handeln der Bundesregierung, nämlich die Anweisung an nachgeordnete Behörden, die Internetsperren aufgrund der Sanktionsverordnung nicht umzusetzen. Im Antrag II. wurde ganz konkret die Entsperrung verlangt. Im Hauptverfahren würde es sich somit um eine Verpflichtungsklage handeln.

Der Beschwerdeführer ist auch nicht dafür verantwortlich, genau darzutun, welche Behörden an dem Vorgang der Sperrung beteiligt sind. Würde man ihm dies aufbürden, riskierte er, durch Unzuständigkeiten seinen Rechtsschutz zu verlieren. Wäre das VG Berlin oder das OVG Berlin zu der Ansicht gelangt, die Bundesregierung sei nicht zuständig, hätte der Rechtsstreit im Übrigen zum VG Köln verwiesen werden müssen.

Vielmehr ist es jedoch Aufgabe der Bundesregierung als oberste Exekutivbehörde, für die Durchsetzung des Grundgesetzes zu sorgen. Die im parallelen Verfahren Köln genannte Bundesnetzagentur hatte sich ja gerade darauf berufen, für die Überprüfung der Vereinbarkeit mit höherwertigen Recht nicht zuständig zu sein. Von ihr kann in der Tat nur die Entsperrung bestimmter Internetseiten verlangt werden. Der Beschwerdeführer hat aber ein berechtigtes Interesse daran, auch mögliche zukünftige Sperrungen, die gegen Art. 5 Abs. 1 GG verstoßen, zu unterbinden. Dies kann nur durch die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete, weisungsgebundene Behörden erfolgen. Unzweifelhaft wäre sie dazu faktisch in der Lage.

Zudem unternimmt das OVG Berlin mit seiner Argumentation einen nicht auflösbaren logischen Spagat. Eine Grundrechtsverletzung kann letztinstanzlich nur vom Bundesverfassungsgericht beurteilt werden. Als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde hat der Gesetzgeber jedoch die Rechtswegerschöpfung angesehen, weil die Verwaltungsgerichte selbstverständlich auch die Verfassungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln prüfen können und sollen. Das OVG verneint also die Eröffnung eines Rechtswegs, dessen Beschreiten es gleichzeitig für geboten hält, um eine materiell-verfassungsrechtliche Entscheidung zu erhalten.

Die Entscheidung des OVG Berlin ist damit rechtswidrig und verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten. Auf die materiellrechtlichen Aspekte, die das OVG Berlin nur tangential behandelte, wird weiter unten eingegangen.

## **Entscheidung des OVG Münster**

Anders als das OVG Berlin sah das OVG Münster keine Probleme bei der Eröffnung des Rechtswegs und der Zulässigkeit des inhaltlich ähnlichen Antrags. Die Ablehnung der Beschwerde begründet es materiellrechtlich, wenn es auch in Grundrechtsfragen die europäischen Regelungen heranzieht. Vorbehaltlich der späteren Argumentation zu Art. 5 Abs. 1 GG soll hierauf eingegangen werden. Jedenfalls kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, er habe sich auf Art. 5 GG und nicht auf Art. 11 GRC berufen.

Art. 11 europäische GRC verbürgt ähnlich lautende Grundrechte wie Art. 5 Abs. 1 GG. Anders als die sehr spezifischen Einschränkungen, die Art. 5 Abs. 2 GG nennt, eröffnet Art. 52 GRC Einschränkungen unter allgemeineren, mit unbestimmten Rechtsbegriffen definierten Voraussetzungen. Das OVG Münster hat selbst (Anlage 9, S. 7 unten) Literatur zitiert, aus der hervorgeht, dass solche Einschränkungen einer abstrakt-generellen Rechtsgrundlage bedürfen.

Wohl aufgrund eigener anfänglicher Zweifel (vgl. Formulierung „ohne weiteres“, Anlage A9, S. 8 oben) wirft es die Frage auf, ob die Sanktionsverordnung nicht auch als Einzelfallentscheidung gesehen werden kann, eine Sichtweise, die sich dem unvoreingenommenen Beobachter aufdrängt.

Das OVG Münster vermeidet hier allerdings offenen Widerspruch und beschränkt sich darauf, die Entscheidung des EuG vom ([T-125/22](#), Berufung ist noch anhängig) zu zitieren. Dort werden zwar eine Reihe von Indizien genannt, die klar für eine Einzelfallentscheidung sprechen, wie das namentliche Aufführen von Personen und Organisationen, jedoch gleichzeitig der allgemeine Charakter der Verordnung bekräftigt. Die Rechtsfindung des EuG lässt sich daher zusammenfassen als: „Wie offensichtlich auch immer es aussehen mag, es ist nicht so, weil wir es sagen.“

### **Unzulänglichkeiten der EuG-Entscheidung [T-125/22](#)**

Was die schwer definierbaren Begriffe „Wesensgehalt der Grundrechte“ (Rnd. 153 ff), „dem Gemeinwohl dienend“ (Rndnr. 16ff.) und „Verhältnismäßigkeit“ (Rndr. 168ff.) betrifft, folgt das OVG Münster ebenfalls der Ansicht des EuG, die an dieser Stelle umfassender kritisiert werden muss. Denn die Entscheidung T-125/22 beruht auf nicht definierten Begriffen, schlecht belegten Behauptungen, der verzerrenden Ausweitung von unbestimmten Rechtsbegriffen, der Anwendung von doppelten Maßstäben und der fehlenden Einsicht, dass die Europäische Union selbst Partei in einem geopolitischen Konflikt ist.

Es geht nicht darum, wie wohl fälschlich insinuiert wird, ob die gesperrten Seiten einen wesentlichen Teil der Medienlandschaft ausmachen, sondern ob mit so einem Schritt die Grundfesten der freiheitlichen Rechtsordnung erschüttert werden.

Schon die Begriffe „Propaganda“ oder „Desinformation“ sind nirgendwo in der juristischen und sonstigen wissenschaftlichen Literatur sauber definiert.<sup>3</sup> Das hat den tieferen Grund darin, dass bei komplexen zeitgeschichtlichen Ereignissen der tatsächliche Ablauf oft schwer zu ermitteln und noch schwieriger zu beurteilen ist. Einer „Wahrheit“ kann man sich, wenn überhaupt, nur mit einer wissenschaftlichen Methode der Bewertung von Evidenz und einem freien, unvoreingenommenen Diskurs annähern.

Die Geschichte lehrt weiterhin, dass schon oft Überzeugungen, die zu der Zeit als unumstößlich galten, nach Jahren oder Jahrzehnten durch neue Evidenz revidiert werden mussten. Versuche, staatlich oder institutionell festzulegen, was als wahr, falsch, oder Propaganda zu gelten hat, noch dazu aufgrund der unreifen Erkenntnisse der Gegenwart, sind nichts anderes als der Beginn eines Wahrheitsministeriums, das George Orwell in seinem dystopischen Roman *1984* beschrieben hat. Weise Staatenlenker haben dies schon lange vorher

---

<sup>3</sup>Auch der internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (UN-Resolution 2200A (XXI) von 1976) enthält keine Definition von „Kriegspropaganda“.

erkannt, wie der dritte Präsident der USA, Thomas Jefferson, welcher äußerte: „Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt, die Wahrheit steht von alleine aufrecht“.

Damit ist nicht gesagt, dass russische Medien nicht auch Beiträge enthalten, die man als Propaganda bezeichnen kann. Kennzeichen der doppelten Maßstäbe ist aber hier, dass an vergleichbarer Desinformation und Propaganda in den westlichen Medien seitens der EU noch nie Anstoß genommen wurde. Nur exemplarisch sei hier die sogenannte Brutkastenlüge 1991 zur Rechtfertigung des ersten Irakkrieges genannt, oder 2003 die Falschbehauptung bezüglich Massenvernichtungswaffen zur Rechtfertigung des zweiten Irakkrieges.

Wenn überhaupt, sind zum Thema Kriegspropaganda die Beispiele erhellend, welche der britische Politiker und Pazifist Sir Arthur Ponsonby (1928!) formuliert hat. Auf ihn geht der Ausspruch „Das erste Opfer eines Krieges ist die Wahrheit“ zurück. Ponsonbys „Zehn Prinzipien der Kriegspropaganda“<sup>4</sup> lassen sich jeden Tag umstandslos ebenso in westlichen Medien subsumieren. Sie seien hier aufgrund ihrer erstaunlichen Aktualität zitiert:

- 1. Wir wollen keinen Krieg!*
- 2. Der Gegner ist allein für den Krieg verantwortlich!*
- 3. Der Führer des feindlichen Lagers wird dämonisiert.*
- 4. Wir verteidigen ein edles Ziel und keine besonderen Interessen!*
- 5. Der Feind begeht wissentlich Grausamkeiten, wenn wir Fehler machen, geschieht dies unbeabsichtigt.*
- 6. Der Feind benutzt unerlaubte Waffen.*
- 7. Wir erleiden geringe Verluste, die Verluste des Feindes sind erheblich.*
- 8. Anerkannte Kulturträger und Wissenschaftler unterstützen unser Anliegen.*
- 9. Unser Anliegen hat etwas Heiliges.*
- 10. Wer unsere Propaganda in Zweifel zieht, arbeitet für den Feind und ist damit ein Verräter.*

Nachprüfbarer Evidenz dafür, dass bundesdeutsche Leitmedien, auch öffentlich-rechtliche, keineswegs neutral berichten, hat der Medienforscher Uwe Krüger in seiner Dissertation<sup>5</sup> von 2013 vorgelegt, die belegt, dass führende Journalisten häufig, sogar überwiegend, Mitglied in transatlantischen, teils militärischen Organisationen waren. Die Staatsnähe der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten sowie deren staatliche Finanzierung ist offenkundig. Der Vorwurf der Staatsnähe an die russischen Medien ohne inhaltliche Auseinandersetzung ist daher nur ein weiteres Beispiel für doppelte Maßstäbe.

Die „Beweise“ für russische Propagandabeiträge bei RT France (T-125/22 Rndr. 180ff) sind größtenteils unliebsame, jedoch legitime Meinungsäußerungen, die dem westlichen Narrativ der „unprovozierten Aggression“ zuwiderlaufen. Diese Meinungen werden keineswegs nur in Russland vertreten, sondern auch von zahlreichen renommierten Experten im Westen, beispielsweise dem amerikanischen Politikwissenschaftler John Mearsheimer, dem Linguisten und Publizisten Noam Chomsky, dem Ökonomen Jeffrey Sachs (Direktor des UN Sustainable Development Solutions Network), dem ehemaligen UN-Waffeninspektor Scott Ritter, dem 2020 für Deutschland designierten US-Botschafter Douglas Macgregor, dem ehemaligen stellvertretenden Finanzminister der Reagan-Administration, Paul Craig Roberts, dem ehemaligen führenden CIA-Mitarbeiter Ray McGovern, dem ehemaligen EU-Kommissar Günter Verheugen, dem früheren Vizepräsidenten der parlamentarischen Versammlung der OSZE Willi Wimmer, der verstobenen Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Antje Vollmer, dem

---

<sup>4</sup>[https://de.wikipedia.org/wiki/Die\\_Prinzipien\\_der\\_Kriegspropaganda](https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Prinzipien_der_Kriegspropaganda)

<sup>5</sup>Der Einfluss von Eliten auf Leitmedien und Alpha-Journalisten – eine kritische Netzwerkanalyse, Institut für Praktische Journalismus- und Kommunikationsforschung, 2013



Friedensforscher Daniele Ganser und zahlreichen anderen Persönlichkeiten. Die Unterstellung, all diese Stimmen wollten eine Aggression gegen die Ukraine rechtfertigen, wäre infam.

Keineswegs besser fundiert ist die Argumentationskette, die das EuG im Weiteren verfolgt. Sie hinterfragt nicht im geringsten, warum russische Medien eine „erhebliche und unmittelbare Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Union“ (RnDr 53) darstellen oder diese „Destabilisieren“ sollen. Auch die Frage, ob sie Sanktion überhaupt ein geeignetes Mittel ist, das Verhalten der russischen Regierung zu beeinflussen, wird nicht gestellt, stattdessen nebulös auf eine „Gesamtstrategie“ (RnDr. 163) verwiesen, die „maximalen Druck“ aufbauen sollte, eine „Aggression zu beenden“.

Wie erfolgreich diese Strategie im bisherigen Verlauf des Krieges ist, sei hier dahingestellt. Dem Beschwerdeführer wurde von den Gerichten mitunter vorgehalten, er habe seine Behauptungen nicht substantiiert. Die vollkommen unsubstantiierten Annahmen des EuG, auf die sich die Entscheidung T-125/22 stützt, haben derartige Bedenken offenbar nicht hervorgerufen.

Die Behauptung des Europäischen Rates, unbeanstandet vom EuG, die Maßnahmen seien „befristet“ und „reversibel“, war schon von vorneherein unglaubwürdig, hat sich jedoch nun nach 16 Monaten stetiger Eskalation selbst falsifiziert. Es ist offensichtlich, dass kein Ende abzusehen ist. Die überlange Verfahrensdauer sieht der Beschwerdeführer im Übrigen als eine Rechtsverletzung für sich.

Vor allem fehlt dem EuG die biblische Erkenntnis des Balkens im eigenen Auge, nämlich der Tatsache, dass die europäische Union hier nicht als ein unvoreingenommener Hüter der Wahrheit ist, sondern, weil wirtschaftlich, politisch und militärisch in hohem Maße von den USA abhängig, Partei in einem globalen Konflikt ist, der sich zwischen den USA und Russland bzw. China abspielt. Insofern wäre es grotesk, anzunehmen, in Südamerika, Afrika, den meisten Ländern Asiens und der arabischen Welt herrsche deswegen eine andere Sicht auf den Konflikt, weil diese Teile der Welt mit russischer Propaganda infiltriert seien. Wenn es eine Korrelation der in den Medien vorherrschenden Meinungen in bestimmten Ländern gibt, dann mit der Präsenz US-amerikanischer Militärbasen.

Bei nüchterner Betrachtung drängt sich also auf, dass es sich bei dem Urteil des EuG um eine Gefälligkeitsentscheidung mit Rücksicht auf die Machtzentren der EU handelt, die mit den kodifizierten Grundsätzen der europäischen Rechtsordnung nur mehr wenig zu tun hat. Das OVG Münster griff diese Entscheidung nicht an, sondern – soviel Ausflug in die europäische Rechtsgeschichte sei erlaubt – machte sich den Standpunkt von Königin Elisabeth I. in Schillers Drama „Maria Stuart“ zu eigen, die sich Kritik am gesetzlosen Todesurteil gegen ihre Rivalin mit den Worten verbat: „So irrt mein Staatsrat und mein Parlament, im Irrtum sind alle Richterhöfe dieses Landes, die mir dies Recht einstimmig zuerkennen“.

Das Urteil des EuG bleibt falsch. Aber es mag nachvollziehbar sein, dass sich dies dem OVG „nicht aufdrängte“, auch wenn hier nur die Meinungsfreiheit das Zeitliche segnete. Andernfalls hätte wohl bei der Annahme einer Verletzung europäischer Grundrechte eine Vorlage zum EuG erfolgen müssen.

### **Streitwertfestsetzung**

Im Verhältnis dazu nebensächlich ist zur Entscheidung des OVG Münster weiter anzumerken, dass es den Streitwert des Verfahrens des Beschwerdeführers pro Webseite auf 5.000.-€, insgesamt 15.000.-€ festsetzte, obwohl im Beschwerdeverfahren nur einer von drei Anträgen weiterverfolgt wurde. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Streitwert im derzeitigen Hauptsacheverfahren in Köln, bei dem der Kläger alle ihm benannten gesperrten Seiten aufführte, sich der Streitwert auf 130.000 € erhöhen würde. Man beachte, dass das OVG Berlin einen weitergehenden Antrag mit 2.500.-€ beziffert hatte. Der Beschwerdeführer sieht darin einen rechtswidrigen Einschüchterungsversuch, seine Klage weiter zu verfolgen.

## **Grundrechtskonkurrenz GG/GRC und Zulässigkeit nach Solange II-Entscheidung**

Unabhängig von den Unzulänglichkeiten der Entscheidung des OVG Münster ist jedoch zu prüfen, ob das Bundesverfassungsgericht aufgrund der europäischen Integration sich überhaupt mit der hier vorgetragenen Grundrechtsverletzung befassen soll.

In der Solange-II-Entscheidung (2 BvR 197/83) wird anerkannt, dass das Unionsrecht einen ausreichenden Schutz der Grundrechte gewährleistet, solange es sich nicht signifikant vom Schutz der Grundrechte durch das deutsche Grundgesetz unterscheidet. Dies bedeutet, dass das Bundesverfassungsgericht normalerweise keine Beschwerden gegen Entscheidungen der EU-Gerichte oder gegen die Anwendung des Unionsrechts durch nationale Gerichte prüft, da es davon ausgeht, dass die Grundrechte durch das Unionsrecht ausreichend geschützt werden. Verfassungsbeschwerden, die nicht dartun, warum der europäische Grundrechtsschutz hinter dem des Grundgesetzes wesentlich zurückbleibt, sind daher unzulässig.

Die Formulierungen von Art. 5 Abs. 1 GG und Art 11 GRC weisen tatsächlich große Ähnlichkeit auf. Für den vorliegenden Fall könnte man als Unterschied anführen, dass Art. 5 Abs. 3 GG im Gegensatz zur GRC auch die Freiheit der Wissenschaft schützt. Die Beschwerdeführer hatte angegeben, auch im Verbreiten seiner wissenschaftshistorischen Ansichten eingeschränkt zu sein, was von den Verwaltungsgerichten nicht gewürdigt wurde. Die europäische GRC gibt ihm insofern nicht den gleichen Schutz.

Viel schwerer wiegt jedoch ein auf den ersten Blick vielleicht subtiler Unterschied der entsprechenden Passagen, welche die Meinungs- und Informationsfreiheit schützen sollen, nämlich die möglichen Einschränkungen. Art. 5 Abs. 2 GG nennt hier nur den Jugendschutz, die persönliche Ehre uns „allgemeine Gesetze“, also nur solche Gesetze, die eigentlich keinen Bezug zur Meinungsfreiheit haben und diese in selbstverständlicher Weise einschränken, wie beispielsweise eine laute Meinungsäußerung, die gleichzeitig eine Ruhestörung darstellt, oder das Urheberrecht. Dass die SanktionsVO, die sich speziell gegen Medien richtet, und darunter speziell gegen russische, kein „allgemeines Gesetz“ sein kann, ist offenkundig.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgeber mit dem letzten Satz in Art. 5 Abs. 1 „Eine Zensur findet nicht statt“ das Grundrecht der Informationsfreiheit in einer Weise bekräftigt, die staatliche Eingriffe in diese unmissverständlich unterbinden soll.

Demgegenüber ist die Formulierung des Art. 52 Abs. 1 GRC, nach dem die Grundrechte eingeschränkt werden können, zwar wohlklingend, enthält aber eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die ein faktisches Einfallstor für Zensur sind. So ist es eben leider sehr biegsam, was den „Wesensgehalt“ eines Grundrechtes ausmacht, ebenso, was „verhältnismäßig“ ist oder gar „dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen“ entspricht.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit eines Grundrechtsschutzes spielen also weniger die ausformulierten Rechte selbst eine Rolle, sondern die möglichen Einschränkungen – denn in der Praxis kommt es genau auf diese an. Unter diesem Gesichtspunkt wird klar, dass der Schutz von Art. 11 GRC in Verbindung mit Art. 52 GRC ganz erheblich hinter dem des Art. 5 GG zurückbleibt. Ein Beleg dafür ist nicht zuletzt das Urteil T-125/22, in dem das EuG die Einschränkungsmöglichkeiten weit auslegte und damit das Grundrecht Art. 11 GRC bis zur Unkenntlichkeit aushöhlte.

Zu diesen inhaltlichen Unterschieden kommen unterschiedliche prozessuale Hürden. Wie bereits in der Beschwerdebegründung zum OVG Münster (Anlage A6, S.2 unten) ausgeführt, kann der Beschwerdeführer keine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV erheben, weil es ihm nach ständiger Rechtsprechung an der persönlichen und individuellen Betroffenheit fehlt. Dies wäre nur gegeben, wenn sich die Norm unmittelbar an ihn als Person richten würde. (EuGH, C-583/11 P, Rdnr. 72, 73).

Ein der deutschen Verfassungsbeschwerde gleichartiges Rechtsmittel wäre allenfalls noch die Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Diese schützt aber nicht die Rechte aus Art. 11 GRC, sondern lediglich die Rechte aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Art 10 Abs. 1 Satz 2 EGMR schützt zwar die Freiheit, Informationen [...] ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Art. 10 Abs. 2 EGMR erlaubt jedoch Einschränkungen dieser Rechte unter noch weiter gefassten Bedingungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen (etwa „zum Schutz des guten Rufes“), die weit ausgelegt werden können. Der Grundrechtsschutz durch Art. 10 EMRK ist daher nochmals schwächer als durch Art. 11 GRC.

Im Ergebnis ist daher, was Meinungs- und Informationsfreiheit betrifft, der Grundrechtsschutz durch die europäischen Institutionen wesentlich schwächer als in Art. 5 GG vorgesehen. Die Voraussetzungen, unter denen sich das Bundesverfassungsgericht eine Prüfung vorbehalten hat, sind also gegeben. Die scharfe Formulierung „Eine Zensur findet nicht statt.“ in einem Satz, die keine Einschränkungen zulässt, resultiert sicherlich auch aus den katastrophalen Folgen, die die Unterdrückung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Dritten Reich hatte, man denke z.B. an die „Weiße Rose“.

Das bedingungslose Bekenntnis zu diesen Freiheiten ist also, noch weitergehend als in anderen Ländern der EU, Teil der grundgesetzlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland, bei deren Verletzung sich das Bundesverfassungsgericht ein Einschreiten vorbehalten hat. In diesem Sinne ist, entgegen der Annahme des OVG Münster, die Rechtsfrage nicht unionsrechtlich vollständig determiniert: Die weite Auslegung der Ausnahmetatbestände Art. 52 GRC durch das EuG schuf einen Spielraum, der gegen grundlegende Prinzipien des Grundgesetzes verstößt.

### **Beschwerdebefugnis**

Der Beschwerdeführer ist **gegenwärtig** und **unmittelbar** durch die Sperrung der Internetseiten betroffen. Er informiert sich aufgrund von Sprachkenntnissen und automatischen Übersetzungen über zeitgeschichtliche Fragen regelmäßig auch auf englisch- und russischsprachigen Seiten, was ihm seit dem 1.3.22 zum Teil verwehrt ist.

Unabhängig davon greifen Internetsperren derart in das Leben des Einzelnen ein, dass jeder Bewohner des Staatsgebietes der Bundesrepublik in seinem Grundrecht Art. 5 Abs. 1 GG persönlich betroffen ist, auch wenn er in dieser Betroffenheit nicht aus der Gesamtgesellschaft herausragt. Auch in seiner jüngsten Entscheidung zum Klimaschutz<sup>6</sup> hat das Bundesverfassungsgericht die unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführer anerkannt, ohne dass diese durch besondere Umstände von der Gesamtbevölkerung unterschieden hätten.

### **Grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Falles**

Trotz allem sich der Beschwerdeführer bewusst, dass es in der jüngeren Geschichte nur wenige Fälle gab, bei denen Verfassungsbeschwerden, die sich auf Art. 5 GG stützten, erfolgreich waren, so zum Beispiel in der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung (1 BvR 256/08). Noch seltener wurde der europäische Grundrechtsschutz als unzureichend erachtet, so zum Beispiel in der Entscheidung zum Anleihekaufprogramm der EZB (2 BvR 859/15). Umso mehr ist zu verdeutlichen, dass es sich bei der Sperre der Internetseiten einen Fall von ganz grundlegender Bedeutung handelt.

Die Vorinstanzen haben das Fehlen eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens beim Beschwerdeführer moniert. Es wird jedoch dabei übersehen, dass dies bei Immaterialgütern wie Meinung und Information kaum zu beziffern ist, mithin bei einer

---

61 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20

Rechtsverletzung nach Art. 5 GG in der Natur der Sache liegt. Dies macht aber den Schaden, insbesondere den gesellschaftlichen, nicht weniger schwerwiegend, im Gegenteil.

Der Beschwerdeführer hatte seine eigene Betroffenheit als Interviewpartner angeführt, weil hier ein ganz eindeutiges Beispiel für die Einschränkung des Verbreitens der Meinung vorlag. Als ungleich gewichtiger, weil Millionen von Bürgern im gleichen Maße betreffend, erachtet er jedoch die nun fehlende Möglichkeit, sich ungehindert aus frei verfügbaren Quellen zu informieren sowie die düsteren Folgen, die so eine Zensur erwarten lässt.

Das militärische Vorgehen der Russischen Föderation gegen die Ukraine am 24.2.2022 wurde von vielen als Zeitenwende betrachtet. Wie man auch immer die Dinge betrachtet, sehen Millionen von Bürgern in Europa seitdem eine erhöhte Kriegsgefahr. Darauf mit einem Abschneiden der Information aus dem Raum der anderen Konfliktpartei, Russland, zu reagieren ist in gefährlichem Maße kontraproduktiv. Obwohl keineswegs alle westlichen staatlich finanzierten Medien in Russland verboten sind, wird dies in der russischen Gesellschaft zu einer spiegelbildlichen Reaktion führen, dem Westen ebenfalls nicht mehr zuzuhören.

Mit der Politik, russischen Medien, auch wenn sie staatlich finanziert sind, zu blockieren, verletzt die Europäische Union nicht nur den fundamentalen Rechtsgrundsatz „Audiatur et altera pars“, sondern verhindert auch langfristig, was für die friedliche Lösung jeglicher Konflikte unabdingbar ist: miteinander reden, und dabei dem anderen auch zuhören. Die Spaltung und Abschottung der Medienlandschaft zwischen den westlichen Ländern und Russland hat bis jetzt schon den Stimmen Auftrieb gegeben, die eine Eskalation des Konfliktes befürworten und kann im Extremfall dazu führen, dass irgendwann die Bevölkerung in beiden Blöcken mehrheitlich den Wahnsinn eines Krieges gutheißt.

Zur Verteidigung welcher Werte die Sanktionsverordnung dann noch dienen soll, wäre die nächste Frage. Das Sperren von Internetseiten, der wichtigsten modernen Informationsquelle, ist keineswegs ein unwesentlicher Eingriff, sondern ein entscheidender Tabubruch für eine freiheitliche Gesellschaft.

Gilt es erst einmal als rechtens, diese Informationen zu zensieren, könnte man mit dem gleichen Recht auch nichtrussische Webseiten sperren, denen man lediglich unterstellt, „russische Propaganda“ zu verbreiten (Im medialen Diskurs wird dieser Vorwurf bereits exzessiv erhoben). Jetzt schon wird beispielsweise in Österreich die Verbreitung von Inhalten von RT bestraft,<sup>7</sup> und es spräche auch nichts mehr dagegen, zu unterbinden, wenn in Zukunft inhaltsgleiche Informationen von russischen Interessen durch Chat, E-Mail, Telefon, Brief oder gesprochenes Wort weitergegeben werden.

Der nächste Schritt wäre beispielsweise, technische Lösungen zu verbieten, welche die Sperrungen umgehen. Solche Maßnahmen – darüber sollte sich niemand Illusionen hingeben – werden nur wirksam sein, wenn Verstöße sanktioniert werden, und wenn „nötig“, mit härteren Strafen. Die SanktionsVO und das rechtfertigende Urteil des EuG ist also nichts weniger als der erste, aber entscheidende Schritt zu einem dystopischen Staat, in dem für die Äußerung einer falschen Meinung langjährige Haftstrafen verhängt werden können – alles, versteht sich, um die „Demokratie zu schützen“. Vor achtzig Jahren waren an Rundfunkgeräten Schilder angebracht mit der Aufschrift:

*„Wenn du Feindsender hörst,  
wenn du Feindparolen glaubst,  
wenn du Feindnachrichten verbreitest,  
Bist Du ein Verräter! Verräter gehören an den Galgen!“*

Es gilt, den Anfängen zu wehren. Jede Zensur markiert den Beginn einer totalitären Entwicklung, deren letzte Konsequenzen heute wahrscheinlich noch nicht absehbar sind. Spuren solch totalitärer Argumentation sind durchaus heute schon sichtbar. So äußerte die befassete

---

<sup>7</sup>[https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Erlaeuterungen\\_zu\\_Paragraf\\_64\\_Abs\\_3a\\_AMD-G.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Erlaeuterungen_zu_Paragraf_64_Abs_3a_AMD-G.de.html)

Juristin der Bundesnetzagentur in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde (Anlage 7, S.6. unten) es komme überhaupt nicht auf die (möglicherweise fehlende) Wirkung russischer Propaganda an, weil diese „schon im Keim erstickt“ werden solle – eine Formulierung, zu der sich nicht einmal das EuG verstiegen hatte. Gleichzeitig war ihr „schleierhaft“, wie der Beschwerdeführer von einem „Verfassungsgut der Völkerverständigung“ sprechen konnte.

Dieser wähnt jenes nach wie vor in höchster Gefahr und sieht in der SanktionsVO keineswegs einen „Schutz der Ordnung und Demokratie in der Union“ sondern vielmehr eine Gesamtstrategie, die europäische Öffentlichkeit notfalls mit Gewalt auf einen sinnlosen Konflikt einzuschwören, der die gesamte Zivilisation in Gefahr bringt, und die dabei vorgeblich zu schützende demokratische Ordnung ihrer Fundamente beraubt. Das Mittel, abweichende Meinungen auf Linie zu bringen, ist die Diffamierung als „feindliche Propaganda“, ein Gummibegriff, der potentiell ebenso missbraucht werden kann wie einst „Wehrkraftzersetzung“. In jedem Krieg stirbt das Recht. Und in gleichem Maße, in dem sich die Europäische Union zunehmend als Kriegspartei geriert, demontiert sie ihr Rechtssystem automatisch.

Der Beschwerdeführer ist sich bewusst, dass hier eine Reihe komplexer Rechtsfragen angesprochen wurde, die unterschiedlich bewertet werden können. Sein Studium der Rechtswissenschaft, in dem er das Grundgesetz verinnerlicht hat, liegt tatsächlich 30 Jahre zurück; insofern mag man vielleicht sein Herangehen in dem Antrag und in den Ausführungen vom 09.04.22 als naiv ansehen. Aber manchmal führen Dutzende von Seiten von Schriftsätzen auch nicht zu genuin neuer Erkenntnis. Er ist nach wie vor der Überzeugung, dass eine gedankliche Vertiefung in den zentralen Satz „Eine Zensur findet nicht statt.“ erkennen lässt, dass dies heute nicht mehr zutrifft.

Der Beschwerdeführer ist sich ebenfalls bewusst, dass die in diesem Verfahren ausgedrückte Sicht der Dinge im Moment nicht unbedingt der Stimmung in der Mehrheit der Bevölkerung wiedergibt, aus welchen Gründen auch immer. Die Möglichkeit, abweichend von solchen Stimmungen nach Recht und Gesetz zu urteilen, erachtet er daher als eine der vornehmsten Aufgaben der Gerichte, die sich in der Fähigkeit zum Widerspruch äußert. In einem der folgenreichsten Urteile der Geschichte, der Entscheidung des Supreme Court der USA im Fall Bush vs. Gore im Jahr 2000, schrieb der Richter David Souter in einem abweichenden Votum:<sup>8</sup>

*„Der wirkliche Sieger dieser Wahl wird vielleicht nie zu ermitteln sein; der Verlierer jedoch steht schon fest: Es ist das amerikanische Volk und sein Glaube an den Richter als unparteiischen Hüter des Gesetzes.“*

Möge dies dem Bundesverfassungsgericht besser gelingen.

Alexander Unzicker

---

<sup>8</sup><https://supreme.justia.com/cases/federal/us/531/98/case.pdf>